

Schulordnung und Gebührensatzung der Musikschule Volmetal

gültig ab 27.06.2025

Schulordnung für die Musikschule Volmetal vom 27.06.2025

Aufgrund des § 1 Abs. 3 der Satzung für die Musikschule Volmetal vom 28.06.1977 wird nachstehende Schulordnung erlassen:

I. Grundlagen der Musikschule Volmetal

Die Musikschule Volmetal ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meinerzhagen.

Sie hat nach der Satzung für die Musikschule Volmetal in Meinerzhagen vom 28.06.1977 und dieser Schulordnung die Aufgaben, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an Musik und Tanz heranzuführen, durch lehrplanmäßigen Unterricht musikalische / tänzerische Kenntnisse zu vermitteln, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie eventuell auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

Aufgrund geschlossener öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen der Stadt Meinerzhagen und der Stadt Halver und der Gemeinde Schalksmühle in der jeweils gültigen Fassung nimmt die Musikschule Volmetal ihre Aufgaben auch in diesen Gemeinden wahr. In jeder Kommune wurde organisatorisch ein Schulbezirk eingerichtet. Die Angebote der Ensembles, der Orchester und der Musiktheorie sind bezirksübergreifend angelegt.

II. Schul- und Unterrichtsorganisation

1. Aufgaben der Musikschule Volmetal

Die Musikschule soll als Bildungsstätte für Musik und Tanz die musikalischen / tänzerischen Fähigkeiten bei interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erschließen und fördern. Zu den Aufgaben gehört auch die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren in kleineren und größeren Gruppen sowie die studienvorbereitende Fachausbildung.

2. Aufbau der Ausbildung und Unterrichtsstruktur

Die Ausbildung an der Musikschule geschieht entsprechend den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen in folgenden Stufen:

- a) Elementare Musikpädagogik,
- b) Instrumentaler / vokaler Gruppen- und Einzelunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe,
- c) Ballett und Tanz in unterschiedlichen Gruppen entsprechend Neigung und Leistungsfortschritt.

3. Unterrichtsstruktur

- a) Der Unterricht kann mit einer musikalischen Eltern-Kind-Gruppe beginnen.
- b) Es folgt die Musikalische / Tänzerische Früherziehung (Unterricht für 4 bis 6-jährige Kinder).
- Danach folgt die musikalische Grundausbildung, das Ballett, ein Orientierungsangebot oder ein Instrumentaloder Gesangsunterricht.
 - Ein Instrumental- oder Gesangsunterricht und das Ballett können auch ohne Vorbildung sofort gewählt werden.

4. Unterrichtsangebote

a) Elementarbereich:

Musikalische Eltern-Kind-Gruppe (Babys 6 – 18 Monate mit einer Begleitperson)

Musikalische Eltern-Kind-Gruppe I (Kleinkinder 18 Monate – 3 Jahre mit einer Begleitperson)

Musikalische Eltern-Kind-Gruppe II (3 Jahre – 4 Jahre mit einer Begleitperson)

Musikalische Früherziehung 4-6 Jahre

Musikalische Früherziehung mit instrumentalem Vorschulunterricht in Kooperation mit den Kindertagesstätten und anderen Institutionen

Tänzerische Früherziehung

Musikalische Grundausbildung, zum Beispiel in Kooperation mit den Grundschulen und anderen Institutionen

b) Instrumentalbereich:

Akkordeon, Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Trompete, Posaune, Bariton, Euphonium, Horn, Tuba, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Ukulele, Mandoline, Klavier, Keyboard, Veeh-Harfe, Schlagzeug, Percussion, Gesang, Stimmbildung und Musiktheorie/ Gehörbildung.

Weitere Instrumente können unterrichtet werden, wenn Bedarf und Lehrkräfte vorhanden sind.

- c) Ballett und Tanz
- d) Ergänzungsfächer, Ensembles, Orchester. Jede / jeder Instrumental- oder Gesangsschülerin/schüler mit Hauptfachbelegung nach 4b kann an der Musikschule Volmetal ohne Mehrkosten einen Platz in einem der Ensembles oder Orchester und in der Musiktheorie / Gehörbildung erhalten. Die Einteilung bei den Ensembles und Orchestern erfolgt durch die Leitung des Ensembles/ des Orchesters.
- e) Sonstige Ergänzungsfächer können je nach Bedarf eingerichtet werden.
- f) Studienvorbereitende Ausbildung instrumental / vokal, Studienvorbereitende Ausbildung Ballett. Diese Angebote können nur nach bestandener Eignungsprüfung besucht werden.

5. Schuljahr

- a) Das Schuljahr entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- b) Das Schuljahr ist in zwei Halbjahre gegliedert:
 - 1. August bis 31. Januar
 - 1. Februar bis 31. Juli.
- Es gilt die Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. In den Ferien, an beweglichen Ferientagen und gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht ersatzlos aus.

6. Unterrichtsform

Musikunterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Kann aufgrund von Ereignissen wie höherer Gewalt oder zum Schutz der Bevölkerung bei epidemischen Lagen kein Präsenzunterricht stattfinden, wird der Musikunterricht durch mediengestützte Unterrichtsformen erteilt. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

7. An- und Abmeldungen / Kündigungen

- a) Anmeldungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform. Sie sind an den jeweiligen Schulbezirk der Musikschule Volmetal zu richten. Eine Online-Anmeldung bzw. Kündigung ist auf der Homepage der Musikschule Volmetal zusätzlich möglich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme oder Einteilung zu einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht.
- b) Anmeldungen sollen jeweils zum Halbjahresbeginn, Kündigungen müssen regelmäßig bis spätestens zwei Monate vor Halbjahresende (bis zum 31.05. oder bis zum 30.11.) eingegangen sein. Kündigungen wegen Krankheit nicht nur vorübergehender Art mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder bei Wegzug sind an Termine nicht gebunden. Vorübergehende Abmeldungen wegen Krankheit sind vor dem Unterricht an die Lehrkräfte zu richten. Andernfalls gilt die Abwesenheit als unentschuldigtes Fehlen.
- c) Die Konzeption für Musikalische und Tänzerische Früherziehung ist auf 1-2 Jahre angelegt. Für alle Kurse im Elementarbereich, den Instrumentalunterricht und Gesang gilt abweichend eine Probezeit ab dem Monat der Unterrichtseinteilung bis Ende des Folgemonats. Die Kündigung muss bis spätestens zum 15. des Folgemonats eingegangen sein. Innerhalb dieser Probezeit kann der Unterricht ohne Begründung gekündigt werden.
- d) Bei Zahlungsrückständen, bei schuldhafter Sachbeschädigung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen kann das Vertragsverhältnis, ohne Einhaltung einer Frist, vom Schulträger beendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulträger nach Rücksprache mit der Schulleiterin / dem Schulleiter. Die Kündigung wird schriftlich mitgeteilt.

8. Unterrichtseinteilung

a) Die Unterrichtsstunde dauert:

in den Eltern-Kind-Gruppen 45 Min

in der Musikalischen Früherziehung (MFE) 60 Min

in der Musikalischen Grundausbildung (MGA) 45 Min

im instrumentalen Gruppenunterricht 45 Min im instrumentalen Einzelunterricht 30 Min oder 45 Min

Studienvorbereitende Ausbildung instrumental / vokal (nur nach bestandener Eignungsprüfung)

Hauptfach Einzelunterricht 45 – 60 Min Nebenfach Einzelunterricht 30 Min Musiktheorie / Gehörbildung Gruppenunterricht 45 Min

in der Tänzerischen Früherziehung (TFE) 45 Min

in der Ballett- und Tanzausbildung 60 Min

Studienvorbereitende Ausbildung Ballett (nur nach bestandener Eignungsprüfung):

2 Gruppenunterrichte mit je 60 Min Förderkurs Einzelunterricht 90 Min

Bei einer Teilnehmerzahl unter 7 behält sich die Musikschule vor, die Kursdauer bei 60 Min auf 45 Min und bei einer Kursdauer von 45 Min auf 30 Min zu reduzieren.

- b) Der Instrumentalunterricht in der Unterstufe (in der Regel 4 Jahre) wird bei Wunsch und Möglichkeit als Gruppenunterricht erteilt. Die Größe und Zusammensetzung der Gruppe bestimmen sich nach der Art des Instrumentes. Die Gruppen werden unter pädagogischen Gesichtspunkten durch die Bezirksleitung im Benehmen mit der Lehrkraft, insbesondere unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der jeweiligen Schülerin / Schüler gebildet. Verringert sich während eines Schulhalbjahres die Größe einer Gruppe durch Abmeldung von Teilnehmerinnen / Teilnehmern, so wird die Unterrichtsgebühr ab dem Folgemonat entsprechend der neuen Gruppenstärke angepasst. Ein Rechtsanspruch auf Weiterführung einer Gruppe in gleicher Größe durch Aufstockung der Schülerzahl besteht nicht.
 - Voraussetzung für Einzelunterricht zu 45 min ist eine Leistungsprüfung, die von der Lehrkraft und der Schulleitung auf Antrag nach einer Ausbildungszeit von 2-3 Jahren abgenommen wird. Ein Anspruch auf 45 Min Einzelunterricht besteht nicht.
 - Voraussetzung für die Studienvorbereitende Ausbildung instrumental /vokal und Ballett sind die Befürwortung und entsprechend sehr gute Beurteilung durch die Fachlehrerin/ den Fachlehrer, eine bestandene Eignungsprüfung durch die Fachlehrkraft und die Schulleitung und die Einhaltung aller in den Regelungen der SVA instrumental/ vokal und Ballett aufgeführten Bedingungen.
- c) Schülerinnen/Schüler aller Instrumentalfächer sind verpflichtet, nach Einteilung durch die Lehrkraft und der Bezirksleitung, regelmäßig an Vorspielen, Orchester- und Ensembleproben sowie an Aufführungen teilzunehmen. Dies ist Bestandteil der Ausbildung. Eine Weigerung der Schülerin / des Schülers kann eine Kündigung vom Musikschulunterricht nach sich ziehen.
- d) Öffentliches Auftreten der Schülerinnen/Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Abstimmung mit den Lehrkräften bzw. der Schulleitung.

9. Leistungen

Die Schülerinnen/Schüler der Musikschule müssen sich grundsätzlich innerhalb ihrer individuellen Möglichkeiten mit Fleiß um ihr Unterrichtsfach bemühen. Bei mangelhaftem Einsatz kann die Schulleitung nach Rücksprache mit der Lehrkraft und einem Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten die Rückstufung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses anordnen.

10. Instrumente

- a) Lehrmittel müssen von den Schülerinnen / Schülern selbst beschafft werden.
- b) Grundsätzlich muss die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Schule können jedoch Instrumente von den Schülerinnen/Schülern gemietet werden.
 - Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Instrumentes besteht jedoch nicht.
- c) Die Mietzeit soll in der Regel 12 Monate nicht übersteigen.
- d) Der Mieterin / dem Mieter unterliegt der Unterhaltungsaufwand während der Mietzeit.
- e) Die Weitergabe des Instrumentes an Dritte ist untersagt. Die Mieterin / der Mieter haftet unabhängig vom Grad des Verschuldens für Beschädigungen oder Verlust in vollem Umfang.
- f) Der Mietbetrag ist inklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Infektionsschutzgesetz anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während schulischer Veranstaltungen im Unterrichtsraum oder Vortragssaal der Musikschule.

III. Haftung

Die Schule haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Unterricht oder der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten. Dies gilt nicht für Schäden, die auf vorsätzliches Handeln eines Bediensteten der Schule oder auf Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Schulgebäude zurückzuführen sind.

IV. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.02.2006 außer Kraft.

Meinerzhagen, 27.06.2025

Stadt Meinerzhagen Der Bürgermeister

gez.Nesselrath

Satzung über die Gebühren der Musikschule Volmetal in Meinerzhagen vom 27. Juni 2025

Aufgrund

- a) des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung,
- b) der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712 / SGV.NRW.610), in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 17.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Meinerzhagen erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Schülerinnen / Schüler oder bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter. Diese haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Schulhalbjahres (01.08. / 01.02.), bei nachträglichen Anmeldungen mit Inanspruchnahme der Leistung zum Beginn des entsprechenden Monats. Sie endet mit der Entlassung von der Schule. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren bleibt von der Entlassung unberührt.

§ 2 Gebührengrundsätze

- (1) Die Gebühren werden als Jahresgebühr kalkuliert. Die Gebühren richten sich nach Unterrichtsfach und –form. Die verschiedenen Gebührensätze sind der dieser Satzung beigefügten Tarifübersicht zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, aus, werden die anteiligen Unterrichtsgebühren erstattet, sofern der Unterrichtsausfall während eines Schuljahres mehr als 4 Tage ausmacht. Der entsprechende Betrag wird zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres verrechnet oder erstattet. Der entsprechende Betrag wird zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres verrechnet oder erstattet.
- (3) Die Teilnahme an Ensembles und Ergänzungsfächern ist für Schülerinnen /Schüler der Musikschule Volmetal gebührenfrei.
- (4) Die Mietzeit für Instrumente soll in der Regel auf 12 Monate begrenzt bleiben. Ausnahmen bilden die Instrumente, die entsprechend der körperlichen Entwicklung gewechselt werden müssen (z.B. ½, ¾ Geige). In diesen Fällen beginnt die Leihzeit beim Instrumentenwechsel neu.

§ 3 Ermäßigungen / Erlass

(1) Familienermäßigung

Die Unterrichtsgebühren ermäßigen sich, wenn mehrere Mitglieder einer Familie mit gleicher Wohnadresse gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet werden, für das zweite Familienmitglied um 25%, für das dritte Familienmitglied um 30% und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 35%. Dabei wird der teuerste Unterricht jeweils zu 100 % berechnet.

(2) Ermäßigung bei Mehrfachbelegung

Die Unterrichtsgebühren ermäßigen sich, wenn eine Schülerin / ein Schüler in mehreren Fächern unterrichtet wird, für das zweite und jedes weitere Fach entsprechend der Familienermäßigung gem. (1). Dabei wird der teuerste Unterricht jeweils zu 100 % berechnet.

Im Falle der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) instrumental/vokal (die letzten zwei Jahre vor der Eignungsprüfung für ein Studium der Musik an einer Musikhochschule oder Universität) kann der Unterricht mit 45 oder 60 Minuten erteilt werden. Das für das Studium notwendige zweite Fach wird mit 30 Minuten erteilt und ist gebührenfrei. Voraussetzung sind die Befürwortung und entsprechend sehr gute Beurteilung durch die Fachlehrerin/ den Fachlehrer, eine bestandene Eignungsprüfung durch die Fachlehrkraft und die Schulleitung und die Einhaltung aller in den Regelungen der SVA instrumental/ vokal aufgeführten Bedingungen.

Im Falle der Studienvorbereitenden Ausbildung Ballett (die letzten zwei – drei Jahre vor der Eignungsprüfung für ein Tanzstudium an einer Hochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut) werden zwei Gruppenunterrichte zuzüglich eines Förderkurses von 90 Min erteilt. Die Gebühren werden nur in Höhe des Förderkurses erhoben. Voraussetzung ist die Befürwortung und entsprechend sehr gute Beurteilung durch die Fachlehrerin/ den Fachlehrer, eine bestandene Eignungsprüfung durch die Fachlehrkraft und die Schulleitung und die Einhaltung aller in den Regelungen der SVA Ballett aufgeführten Bedingungen.

(3) Individuelle Ermäßigung

Die Unterrichtsgebühren können auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn besonders schwierige finanzielle Verhältnisse vorliegen und Fleiß oder Begabung der Schülerin / des Schülers dies rechtfertigen. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung im Einvernehmen mit der jeweiligen Bezirksleitung und mit der Stadt Meinerzhagen.

(4) Sozialermäßigung

Personen, die Anspruch auf Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen (ausschließlich bei Vorlage einer entsprechenden gültigen Bescheinigung) können einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Die Unterrichtsgebühren ermäßigen sich um 50%.

(5) Ausschlüsse

Für die Unterrichtsformen Musikalische Früherziehung, Tänzerische Früherziehung, musikalische Eltern-Kind-Gruppe und Musikalische Grundausbildung wird kein Erlass gewährt.

(6) Rundungen

Die Beträge nach § 3 Abs. 1 bis 4 werden auf volle Euro gerundet.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch besonderen Gebührenbescheid mitgeteilt, der sich auf das Kalenderjahr bezieht. Sie sind entweder am 05.03., 05.06., 05.09. und am 05.12. jeden Jahres oder monatlich fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.05.2007 außer Kraft.

Übersicht über die Tarife zur Satzung über die Gebühren der Musikschule Volmetal vom 27. Juni 2025

Unterrichtsform

Gebührenhöhe

		Jahr	Monat
A)	Vor- und Grundstufe		
	- Musikalische Eltern-Kind-Gruppe	252,00 €	21,00 €
	- Musikalische Früherziehung	300,00 €	25,00 €
	- Musikalische Grundausbildung	300,00 €	25,00 €
B)	Instrumentalunterricht und Gesang		
	- SVA Einzelunterricht (60Min)	1.440,00 €	120,00€
	- Einzelunterricht (45 Min)	1.152,00 €	96,00€
	- Einzelunterricht (30Min)	720,00 €	60,00€
	- Gruppenunterricht zu 2 Schülern (45Min)	576,00 €	48,00€
	- Gruppenunterricht zu 3-4 Schülern (45Min)	384,00 €	32,00 €
	- Gruppenunterricht ab 5 Schülern (45Min)	288,00 €	24,00 €
C)	Ballett und Tanz		
	- SVA-Förderkurs (90Min)	2.160,00 €	180,00 €
	- Tänzerische Früherziehung	252,00 €	21,00€
	- Grundkurs	360,00 €	30,00€
D)	Sonstige Kursangebote	252,00 €	21,00€
	Contained Prantaing Sports	202,00 0	21,00 €
		100.00.6	45.00.6
	Instrumentenmiete	180,00 €	15,00 €
	Jährliche Kostenpauschale je Schüler	10,00€	